AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 25 -

Nr. 7 Dingolfing, 02. März 2017

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Schulverbandes Frontenhausen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Wasserrecht;
Hochwasserschutz Forst – Gemeinde Moosthenning

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Nr. 7 Dingolfing, 02. März 2017

BEKANNTMACHUNG

DER HAUSHALTSSATZUNG 2017 DES SCHULVERBANDES

FRONTENHAUSEN

Auf Grund der Art. 8 und 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Schulverband Frontenhausen am 23. November 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und **624.100 €** Ausgaben mit

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und **20.000 €** Ausgaben mit

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 537.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der **Schulverbandsumlage** wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf **154 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.487 € festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs.1 KommZG und Art. 63 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang vom 13. März 2017 bis 20. März 2017 in der Marktverwaltung, Marienplatz 3, 84160 Frontenhausen, Zimmer Nr. 8, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung).

Frontenhausen, 27.02.2017 Schulverband Frontenhausen gez. Dr. Gassner Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Auf Grund § 36 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des ZAS vom 02. Februar 2017 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 4 vom 17. Februar 2017 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 28.02.2017 gez. Moser Kfm. Werkleiter

42-641/4/2/6-B 212

Wasserrecht;

Hochwasserschutz Forst – Gemeinde Moosthenning

Die Gemeinde Moosthenning hat die Planfeststellung zur Durchführung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz für die Ortschaft Forst beantragt. Im Zuge dessen soll u. a. ein Hochwasserrückhaltebecken erstellt, eine bestehende Bachverrohrung erneuert, sowie ein Teilstück verrohrt und der Bach stellenweise aufgeweitet werden.

Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von Donnerstag, den 16.03.2017, bis Dienstag, den 18.04.2017, bei der Gemeinde Moosthenning während der Dienststunden ausliegen, sowie im Internet unter folgendem Link http://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx einsehbar sind,
- 2) Einwendungen gegen das Unternehmen bei der Gemeinde Moosthenning oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
- 3) die bis 02.05.2017 eingegangenen Einwendungen im Erörterungstermin behandelt werden,
- 4) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 5) a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, 01.03.2017 Landratsamt Dingolfing-Landau

Nr. 7 Dingolfing, 02. März 2017

42-641/4/2/6-B 212

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

Hochwasserschutz f
ür die Ortschaft Forst in der Gemeinde Moosthenning

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Dingolfing, 01.03.2017 Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU gez.

Heinrich Trapp
Landrat